



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Gewässerausbau am Eckersbach (Gewässer III. Ordnung) im Ortsteil Reumannswind, Marktgemeinde Wachenroth

1. Sachverhalt

Für die Einleitung von Oberflächenwasser im Ortsteil Reumannswind liegt ein Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 12.12.2023 vor. Der Antrag regelt die Regenwassereinleitung in den Eckersbach (Gewässer III. Ordnung). In dem Bescheid wird eine Uferabflachung sowie die Ansaat einer Hochstaudenflur als Kompensationsmaßnahme gefordert. Der Vorhabensträger, die Marktgemeinde Wachenroth, Hauptstraße 23, 96193 Wachenroth hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt deshalb die wasserrechtliche Genehmigung für den Gewässerausbau am Eckersbach im Ortsteil Reumannswind beantragt.

Der Eckersbach verläuft auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 2051 der Gemarkung Wachenroth und ist von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und der Bebauung geprägt. Der Längsverlauf ist relativ gerade und die Bewirtschaftung in den Vorländern erfolgt z. T. bis an die Böschungsoberkante.

Im Bereich des Eckersbach wird es auf den gemeindeeigenen Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1940 und 2051 zu Geländeabtrag im Bereich des Gewässers kommen. Eine Schaffung von Rückhaltvolumen inkl. gedrosseltem Abfluss ist aufgrund fehlender Grundstücke am Eckersbach nicht möglich. Daher soll das Wiederbesiedlungspotential bzw. die natürliche Resilienz des Eckersbach verbessert werden. Es handelt sich um ein relativ kleines Gewässer, dessen Abfluss periodischen Schwankungen unterliegt. Die Gewässerstruktur soll daher abwechslungsreicher gestaltet werden, so dass sich Lebens- und Rückzugsräume nach dem Prinzip der Strahlwirkung eigenständig ausbilden können. Diese Lebens- und Rückzugsräume werden durch 5 Initialmaßnahmen angestoßen und langfristig im Rahmen einer eigenständigen Gewässerentwicklung belassen.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Uferabflachungen/ Aufweitung des Querschnitts
- Einbringen von Störsteinen
- Beschattung des Gewässers durch Initialpflanzungen
- Belassung eines natürlichen Uferstreifens im rechten und linken Vorland auf dem gemeindeeigenen Flurstück mit einer unregelmäßigen Mahd alle 1-2 Jahre
- Ansaat einer Hochstaudenflur

Die Uferabflachungen werden in offener Erdbauweise ausgeführt, d. h. es kommt zu einem Aushub und Abtrag mit Baumaschinen. Die abgeflachten Uferbereiche werden natürlich belassen und im Zuge der unregelmäßigen Mahd alle 1 - 2 Jahre gepflegt. Die Abflachung auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1940 der Gemarkung Wachenroth wird mit einer Ansaat einer Hochstaudenflur vegetationstechnisch entwickelt.

Durch die Maßnahmen wird die eigenständige Gewässerentwicklung angeregt. Es kommt zu Erosions- und Sedimentationsprozessen, die wiederum zu einem unregelmäßigen und strukturreichen Gewässerverlauf führen. Dadurch wird die Wiederbesiedlungseigenschaft nach einem Spülstoß verbessert.



Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. UVP-Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

1. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG):

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenen; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Vorhaben befindet sich im Randbereich des Naturparks Steigerwald (ID NP-00014). Eine Beeinträchtigung durch die Maßnahme liegt nicht vor.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25, 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Da die Prüfung der ersten Stufe ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, entfällt die Prüfung der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung.



– 3 –

3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 21.06.2024
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert